

Beitrag

UNTERWEISUNG

Christian Schenk

1. Unterweisung und Information im ASchG
2. Unterweisung und Information in Arbeitsstätten
3. Unterweisung und Information bei Bauarbeiten
4. Unterweisung und Information bei Arbeitsmitteln
5. Unterweisung und Information bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
6. Unterweisung und Information bei Explosionsgefahr und bei Sprengungen
7. Information bezüglich Gesundheitsüberwachung
8. Unterweisung und Information über Kennzeichnung
9. Unterweisung und Information an Bildschirmarbeitsplätzen
10. Information und Unterweisung bei Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung
11. Information und Unterweisung bei Lärm- oder Vibrationsbelastung
12. Information und Unterweisung bei Arbeiten in Bereichen mit künstlicher optischer Strahlung
13. Information und Unterweisung bei Arbeiten in Bereichen mit elektromagnetischen Feldern
14. Übungen

1. Unterweisung und Information im ASchG

Hier eine Übersicht über die Stellen im ASchG selbst, die auf Unterweisung und Information Bezug nehmen.

§ 3 Abs. 1 ASchG, § 15 ASchG – Pflichten der Arbeitgeber und Pflichten der Arbeitnehmer

Arbeitgeber haben die Verpflichtung, ihre Arbeitnehmer in allen Belangen des Arbeitnehmerschutzes zu informieren und zu unterweisen. Arbeitnehmer wiederum sind verpflichtet, den Unterweisungen und Anweisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten.

§ 12 ASchG – Information (allgemeine Bestimmungen)

Information ist im Gegensatz zur Unterweisung ein allgemeines Wissen, das nicht unbedingt ein aktives Handeln zum Ziel haben muss. So sind z.B. alle Arbeitnehmer über die Standorte der Löscheinrichtungen zu *informieren*, während nur bestimmte Arbeitnehmer über den Umgang mit den Löscheinrichtungen *unterwiesen* sein müssen.

Die näheren Bestimmungen zur Unterweisung (siehe nächster Punkt) können sinngemäß auch auf den Punkt „Information“ angewandt werden. Details siehe § 12 ASchG.

§ 14 ASchG – Unterweisung (allgemeine Bestimmungen)

Unterweisung beinhaltet verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und kann als Schulung verstanden werden, die auf einen konkreten Arbeitsplatz oder eine konkrete Tätigkeit abzielt. In jedem Fall müssen Unterweisungen erfolgen:

- vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme
- bei Versetzung oder Änderung des Aufgabenbereichs
- bei neuen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren
- nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen
- wenn dies auf Grund der Arbeitsplatzevaluierung als notwendig erkannt wurde

Unterweisung muss auf den Erfahrungs- und Ausbildungsstand der Unterwiesenen abgestimmt sein (Ausnahme: anlassbezogene Unterweisung, z.B. nach festgestelltem Fehlverhalten oder einem Unfall) und kann auch schriftlich erfolgen – nicht jedoch die Erstunterweisung. Empfohlen wird eine mündliche Unterweisung mit schriftlichen Unterlagen.

Der Arbeitgeber muss sich darüber vergewissern, dass die Unterweisung verstanden wurde. Über erfolgte Unterweisungen muss der Nachweis geführt werden können, Unterschreiben des Arbeitnehmers ist jedoch nicht erforderlich. Eine jährlich durchzuführende Unterweisung ist nach ASchG nicht gefordert, die Intervalle für die wiederkehrenden Unterweisungen können im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung nach § 4 ASchG festgelegt werden.

Grundsätzlich wird zwischen Erstunterweisung, wiederkehrender Unterweisung und anlassbezogener Unterweisungen unterschieden. Bei anlassbezogenen Unterweisungen auf Grund festgestellten Fehlverhaltens ist der Wissens- und Erfahrungsstand des zu Unterweisenden unerheblich!

§ 8 Abs. 2 Z 1 ASchG, § 9 Abs. 3 Z 3 ASchG – Koordination und Überlassung

Betriebsfremde Arbeitnehmer müssen nach § 8 ASchG über die spezifischen betrieblichen Gefahren informiert und unterwiesen werden. Diese Information und Unterweisung bezieht sich vor allen auf betriebspezifische Gegebenheiten (z.B. Standort der Löscheinrichtungen, Abschaltungen von Maschinen, Staplerverkehr in der Nähe, ...), nicht jedoch auf die durchzuführende Tätigkeit an sich.

Überlassene Arbeitnehmer sind wie „eigene“ Arbeitnehmer zu behandeln, auch hinsichtlich Information und Unterweisung. Sie müssen über die erforderliche gesundheitliche Eignung für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit informiert und unterwiesen werden. Überdies müssen sie Zugang zu den für sie relevanten Teilen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente haben.

§ 64 Abs. 4 ASchG – Handhabung von Lasten

Arbeitnehmer dürfen nur dann mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

Im Folgenden **spezielle Verpflichtungen** zur Information und Unterweisung, die in den Verordnungen zum ASchG enthalten sind. Die inhaltlichen Angaben sind gekürzt und wegen der besseren Lesbarkeit teilweise vereinfacht wiedergegeben. Für den genauen Wortlaut sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen selbst heranzuziehen.

Alle folgenden Bestimmungen sind auf der Grundlage von § 12 und § 14 ASchG aufgebaut und stellen weiterführende Bestimmungen dar.

2. Unterweisung und Information in Arbeitsstätten

Bestimmungen zur Unterweisung nach der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

§ 14 AStV – Information über den Arbeitsbereich

Alle Arbeitnehmer müssen für ihren Arbeitsbereich über Folgendes informiert werden:

- das Verhalten im Gefahrfall
- die Bedeutung allfälliger Alarmsignale
- Lagerverbote und Lagerbeschränkungen
- Standorte der Löscheinrichtungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen

§ 45 (6) AStV – Unterweisung über die Handhabung der Löschgeräte

Alle Arbeitnehmer, die in Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, müssen in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte unterwiesen werden.

3. Unterweisung und Information bei Bauarbeiten

Bestimmungen zur Unterweisung nach der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV).

§ 154 – Unterweisung

Sicherheitstechnische Unterweisung über die sichere Durchführung der Arbeiten in jedem Fall vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme. Der Ausbildungsstand der Arbeitnehmer darf grundsätzlich berücksichtigt werden; es gelten die allgemeinen Grundlagen nach § 14 ASchG.

Bei Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und Arbeiten mit Arbeitsmitteln oder anderen Einrichtungen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, müssen die Arbeitnehmer über die Eigenschaften und Gefahren, die Schutzmaßnahmen und die zu verwendende Schutzausrüstung unterwiesen werden. Herstellerangaben wie Sicherheitsdatenblätter oder Bedienungsanleitungen sind heranzuziehen.

Hinweis: Für die Benützung von Absturzsicherungen und die damit verbundenen Übungen sowie die Unterweisung bei Verwendung von Atemschutzgeräten sind die §§ 14 und 15 der Verordnung über persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) heranzuziehen.

Es müssen Aufzeichnungen geführt werden. Die Unterweisungen müssen mindestens einmal im Jahr wiederholt werden. Liegt ein Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nach der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) vor, ist eine fachliche Unterweisung (außer bei festgestelltem Fehlverhalten) nicht nötig.

§ 51 Abs. 2 – Unterweisung bei Verbaumaßnahmen

Der Einbau, Umbau oder die Entfernung von Verbauen (z.B. mit Pfosten, Kanaldielen, Verbauplatten, Spundwänden, ...) darf nur durch Arbeitnehmer erfolgen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Andere Arbeitnehmer dürfen nur nach besonderer Unterweisung unter Anleitung von mit den Arbeiten vertrauten Personen eingesetzt werden.

§ 60 Abs. 6 – Aufstellen und Abtragen von Gerüsten

Die Aufstellung, das Abtragen oder die Änderung von Gerüsten darf nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen erfolgen. Andere geeignete Arbeitnehmer dürfen nur nach besonderer Unterweisung und unter Anleitung von mit den Arbeiten vertrauten Personen eingesetzt werden.

§ 106 Abs. 2 – Arbeiten an, über oder in Gewässern

Die Arbeitnehmer müssen in der Handhabung der Schutz- und Rettungsausrüstungen sowie über das richtige Verhalten nach Unfällen unterwiesen werden. Mit diesen Ausrüstungen sind mindestens einmal jährlich Übungen durchzuführen. Über die Unterweisungen und Übungen sind Vormerke zu führen.

§ 108 Abs. 3 – Arbeiten an Eisenbahnanlagen

Die Arbeitnehmer müssen über die Gefahren durch den Bahnbetrieb und deren

Abwendung nachweislich unterwiesen werden. Sie sind insbesondere über den Ort, an dem sie bei Annäherung von Schienenfahrzeugen Schutz finden können, sowie über die Bedeutung der Warnsignale zu unterrichten.

4. Unterweisung und Information bei Arbeitsmitteln

Bestimmungen zur Unterweisung nach der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO).

§ 4 AM-VO – Information bei Benutzung eines Arbeitsmittels

Es muss über Einsatzbedingungen und absehbare Störungen des Arbeitsmittels informiert werden, wobei Ausbildung und Erfahrung der Arbeitnehmer berücksichtigt werden dürfen. Überdies muss über eventuelle Gefahren aus der unmittelbaren Arbeitsumgebung (z.B. vorbeifahrende Stapler) informiert werden. Eventuelle Besonderheiten des Arbeitsmittels wie höchstzulässige Drehzahl, Abmessungen, etc. müssen Bestandteil der Information sein.

§ 5 AM-VO – Unterweisung bei Benutzung eines Arbeitsmittels

Aufbauend auf § 14 ASchG unterscheidet die AM-VO zwischen Erstunterweisung und wiederkehrender Unterweisung. Die Erstunterweisung muss die folgenden Inhalte umfassen:

- Inbetriebnahme und Verwendung
- (ggf.) Auf- und Abbau
- (ggf.) Störungsbehebung und Rüsten
- Wirkweise und Einsatz der Schutzeinrichtungen
- notwendige (weitere) Schutzmaßnahmen wie z.B. Verwendung von PSA.

Die wiederkehrende Unterweisung muss umfassen:

- Wirkweise und Einsatz der Schutzeinrichtungen
- notwendige (weitere) Schutzmaßnahmen.

Bei der Unterweisung kann die Ausbildung oder Erfahrung des jeweiligen Arbeitnehmers berücksichtigt werden. Arbeitnehmer, die mit Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten betraut sind, müssen eine besondere Unterweisung erhalten, die sich auf die bei diesen Arbeiten auftretenden speziellen Gefahren beziehen muss.

Die Unterweisungen sind auf Grundlage der Betriebsanleitungen der Hersteller und zusätzlich von innerbetrieblichen Betriebsanweisungen (erforderlich z.B. für Krane und selbstfahrende Arbeitsmittel) durchzuführen. Die Unterlagen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Abs. 2 Z 4 AM-VO – Erprobung eines Arbeitsmittels

Sind für die Erprobung eines Arbeitsmittels spezielle Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen erforderlich, müssen die beteiligten Arbeitnehmer über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen unterwiesen werden.

§ 15 Abs. 4 Z 4 AM-VO – Verwendung von Arbeitsmitteln

Müssen Schutzeinrichtungen vorübergehend entfernt oder ausgeschaltet werden, müssen die für diese Arbeiten herangezogenen Arbeitnehmer speziell unterwiesen werden.

§ 17 Abs. 2 Z4 AM-VO – Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln in Betrieb

Sind Arbeiten zur Wartung, Reparatur, Reinigung, des Einstellens oder zur Störungsbehebung an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln unumgänglich erforderlich, müssen die hierzu herangezogenen (und besonders fachkundigen) Arbeitnehmer speziell unterwiesen werden. Überdies müssen soweit wie möglich (zusätzliche) Schutzmaßnahmen vorgesehen werden und die Arbeit muss überwacht werden.

§ 33 Abs. 2 AM-VO – Fahrbewilligung Krane und selbstfahrende Arbeitsmittel

Mit dem Führen von Kranen und dem Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung des Arbeitgebers verfügen. Die Fahrbewilligung darf erst nach einer auf das betreffende Arbeitsmittel abgestimmten besonderen Unterweisung ausgestellt werden.

5. Unterweisung und Information bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Bestimmungen zur Unterweisung nach der Grenzwertverordnung (GKV 20241) und die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA).

§ 8 GKV – Information

Werden Arbeitsstoffe verwendet, für die ein Grenzwert nach der GKV besteht, müssen die Arbeitnehmer über diese Tatsache informiert werden. Werden Arbeitsstoffe verwendet, die in Anhang I der GKV mit dem Hinweis "S" versehen sind, muss darüber informiert werden, dass der Arbeitsstoff in weit überdurchschnittlichem Maß Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art auslöst. Müssen Arbeitsstoffe nach Anhang I mit Hinweis "H" verwendet werden, muss darüber informiert werden, dass eine besondere Gefahr der Aufnahme des Arbeitsstoffs durch die Haut besteht.

§ 25 GKV – Information und Unterweisung bei Arbeiten mit Asbest

Die Information der Arbeitnehmer muss jedenfalls enthalten (Auszug): Gefahren für die Gesundheit bei Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien, vorgeschriebene Grenzwerte und die Notwendigkeit der Überwachung der Luft, Hygienemaßnahmen, Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung sowie weitere Vorsichtsmaßnahmen zur Verringerung der Asbestexposition.

Die Unterweisung muss enthalten (Auszug): Die Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit, die Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können, Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminderung, sichere

Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen, Einsatz von Atemschutzausrüstungen, Dekontaminationsverfahren, und Notfallverfahren.

§ 12 VbA – Information und Unterweisung

Die Information der Arbeitnehmer muss die möglichen Gefahren für die Gesundheit, notwendige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, erforderliche Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition und das Tragen und Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung umfassen.

§ 7 Abs. 3 Z 4 VbA schriftliche Anweisungen

Für folgende Fälle müssen auf Grund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren schriftlich festgelegt werden, welche Maßnahmen (wie z.B. Abgrenzen des betroffenen Bereiches, Desinfektion mit bestimmten Mitteln, Reinigung mit bestimmten saugenden Verfahren, Tragen von bestimmter persönlicher Schutzausrüstung, Filtergeräte für die Selbstrettung) zu treffen sind; die dazu erforderlichen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden:

1. Reinigungsarbeiten, insbesondere wenn Material, das biologische Arbeitsstoffe enthalten kann, ausgetreten ist oder verschüttet wurde,
2. für den Umgang mit bzw. die Beseitigung von Rückständen oder von möglicherweise kontaminierten Gegenständen oder Materialien,
3. für Wartungs-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmer vorherzusehen ist und
4. für den Fall von Betriebsstörungen oder Zwischenfällen, durch die es zu einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmer kommen könnte.

Werden Arbeitnehmern gemäß § 43 Abs. 4 ASchG (und § 5 Abs. 4 VbA) Impfstoffe zur Verfügung gestellt, muss über Vor- und Nachteile der Impfung und der Nicht-Impfung informiert werden.

6. Unterweisung und Information bei Explosionsgefahr und bei Sprengungen

Bestimmungen zur Unterweisung nach der Verordnung Explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) und der Sprengarbeitenverordnung (SprengV).

§ 6 VEXAT – Information, Unterweisung, Arbeitsfreigabe

Arbeitnehmer in Ex-Bereichen müssen über die Explosionsgefahren, die getroffenen Maßnahmen und das Verhalten bei Warnung oder Alarm informiert werden.

Bei der Unterweisung muss auf das Verhalten bei Störungen, Verbote und richtiger Einsatz von (erlaubten) Arbeitsmitteln, Gegenständen und PSA sowie sichere Durchführung aller Arbeiten (insbesondere auch Instandhaltung, Reinigung, Prüfung, Störungsbehebung) eingegangen werden.

Beim Befahren von und Arbeiten in oder an Betriebseinrichtungen (z.B. Behälter) sowie bei Vorliegen einer temporären Zoneneinstufung müssen nach § 14 Abs. 5

ASchG schriftliche Anweisungen erstellt werden, ein Arbeitsfreigabesystem festgelegt sowie eine hierfür verantwortliche fachkundige Person bestellt werden.

§ 16 Abs. 2 Z 2 VEXAT – Störungen von Anlagen im Ex-Bereich

Können Arbeitsmittel mit Automatikbetrieb vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichen und kann dies zu Gefahren führen, müssen diese Arbeitsmittel von Hand abgeschaltet werden können. Die Abschaltung hat durch schriftlich informierte und unterwiesene Arbeitnehmer zu erfolgen.

§ 4 Abs. 1 Z 5 SprengV – Unterweisung der Sprenggehilfen

Sprenggehilfen müssen durch die Sprengbefugten vor der erstmaligen Durchführung von Sprengarbeiten sowie anschließend in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, über die sichere Durchführung der Tätigkeiten (siehe § 3 Abs. 4 SprengV) nachweislich unterwiesen werden. Sprengbefugte („Sprengbeauftragte“) selbst müssen über eine Ausbildung nach der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) verfügen.

Mit der Absicherung des Gefahrenbereiches dürfen nur geeignete, verlässliche und von Sprengbefugten nachweislich unterwiesene Personen beschäftigt werden.

7. Information bezüglich Gesundheitsüberwachung

Information nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ).

§ 8 – Information

Vor Aufnahme einer Tätigkeit, für die nach der VGÜ Untersuchungen vorgesehen sind, müssen Arbeitnehmer darüber informiert werden, dass auf Kosten des Arbeitgebers Untersuchungen durchgeführt werden müssen, damit eine Beschäftigung erfolgen kann bzw. ob es sich um sonstige besondere Untersuchungen handelt, denen sich Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch unterziehen können. Weiters muss über die Zeitabstände der Folgeuntersuchungen bzw. wiederkehrenden Untersuchungen informiert werden.

8. Unterweisung und Information über Kennzeichnung

Unterweisung und Information nach der Kennzeichnungsverordnung (KennV).

§ 7 – Information, Unterweisung

Die Arbeitnehmer müssen über die Bedeutung der für sie relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen informiert werden.

Die Arbeitnehmer müssen über die Bedeutung von Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen unterwiesen werden.

9. Unterweisung und Information an Bildschirmarbeitsplätzen

Unterweisung und Information nach der Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V).

§ 13 und 14 – Unterweisung und Information

Arbeitnehmer müssen vor Aufnahme der Tätigkeit und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation ihres Arbeitsplatzes über den Umgang mit dem PC und über die ergonomisch richtige Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel unterwiesen werden.

An Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigte Arbeitnehmer müssen darüber informiert werden, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 BS-V vorliegt, ob das Recht auf Untersuchungen gemäß § 11 BS-V oder das Recht auf eine spezielle Sehhilfe bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 Z 4 ASchG vorliegen. Weiters ist über den Anspruch auf Pausen und Tätigkeitswechsel gemäß § 10 zu informieren. Die Information der einzelnen Arbeitnehmer kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und diese entsprechend informiert werden.

10. Information und Unterweisung bei Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung

Unterweisung und Information nach der Verordnung über persönliche Schutzausrüstung (PSA-V).

§ 7 – Information, Unterweisung

Arbeitnehmer, die persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden müssen, sind nachweislich über die PSA zu informieren und zu unterweisen. Die Unterweisung hat durch Schulungen und erforderlichenfalls praktische Übungen (z.B. im Falle von Absturzsicherungen) zu erfolgen.

Die **Information** vor der erstmaligen Verwendung hat zumindest zu umfassen:

- gegen welche Gefahren die zur Verfügung gestellte PSA schützt;
- Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die festgelegten Maßnahmen;
- die Bewertung und Auswahl der PSA;
- Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei Nichtverwendung der PSA;
- Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei möglichen weiterbestehenden Restrisiken.

Die **Unterweisung** hat zumindest zu umfassen:

- die bestimmungsgemäße Benutzung, allfällige Verwendungsbeschränkungen;
- die ordnungsgemäße Lagerung und Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsplätze für PSA;

- Reinigung und Pflege, sachgerechte Entsorgung
- Erkennen von die Schutzwirkung beeinträchtigenden Beschädigungen und Mängeln (Sichtprüfung vor der Verwendung) sowie Verhaltens- und Verfahrensregeln (z.B. innerbetriebliche Meldung) ;
- sonstige Maßnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei Benutzung der PSA zu treffen sind.

11. Information und Unterweisung bei Lärm- oder Vibrationsbelastung

Unterweisung und Information nach der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV).

§ 8 – Information, Unterweisung

Wird ein Auslösewert nach § 4 VOLV überschritten, muss eine Information und Unterweisung der Arbeitnehmer erfolgen. Diese muss in jedem Fall umfassen:

- die getroffenen oder umzusetzenden Maßnahmen;
- die Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte und der Auslösewerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung;
- die Ergebnisse der Bewertungen und Messungen und die potentiellen Gefahren, die von den Emissionsquellen ausgehen;
- das Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
- die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmer Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck;
- sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition;
- die korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung.

12. Information und Unterweisung bei Arbeiten in Bereichen mit künstlicher optischer Strahlung

Unterweisung und Information nach der Verordnung optische Strahlung (VOPST).

§ 6 – Information, Unterweisung

Wird ein Expositionsgrenzwert für künstliche optische Strahlung überschritten oder bestehen aufgrund der Arbeitsvorgänge Gefahren durch z.B. indirekte Auswirkungen, muss eine Information und Unterweisung der Arbeitnehmer erfolgen. Diese hat sich jedenfalls zu beziehen auf:

- die getroffenen Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm (§ 8 VOPST);
- Bedeutung, Höhe der Expositionsgrenzwerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung;
- Ergebnisse der Bewertungen oder Messungen und die potenziellen Gefahren, die von den Strahlenquellen ausgehen;
- Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
- Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmer Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck;
- sichere Arbeitsverfahren und korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und

Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition;

- korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten PSA, Arbeitskleidung und Schutzmittel.

13. Information und Unterweisung bei Arbeiten in Bereichen mit elektromagnetischen Feldern

Unterweisung und Information nach der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF).

§ 8 – Information, Unterweisung

Wenn ein Auslösewert überschritten und die Einhaltung des Expositionsgrenzwertes nicht nachgewiesen wird, oder wenn Arbeitnehmer wahrscheinlich einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind, müssen Information und Unterweisung der Arbeitnehmer erfolgen. Diese haben sich jedenfalls zu beziehen auf:

- die getroffenen Maßnahmen;
- Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte und der Auslösewerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung;
- Ergebnisse der Bewertungen, Berechnungen und Messungen und die potenziellen Gefahren, die von EMF ausgehen;
- Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen oder vorübergehenden Symptomen und Empfindungen, die mit Wirkungen im zentralen oder peripheren Nervensystem verknüpft sind;
- Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck;
- sichere Arbeitsverfahren und korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition
- korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten PSA;
- mögliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf die Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit, insbesondere bei aktiven oder passiven Implantaten oder am Körper getragenen medizinischen Geräten oder bei sonstigen am Körper getragenen metallischen Gegenständen wie Brillen, Ringe, Schmuck.

14. Übungen

In bestimmten Fällen sind die Arbeitgeber nach dem ASchG oder dessen Verordnungen dazu verpflichtet, zusätzlich und vertiefend zur Unterweisung auch Übungen durchzuführen. Hier eine übersichtsweise Darstellung von Übungen nach der AStV, der BauV und der PSA-V.

§ 12 Abs. 3 AStV – Alarmeinrichtungen

Sind in einer Arbeitsstätte Alarmeinrichtungen behördlich vorgeschrieben, müssen mindestens einmal im Jahr während der Arbeitszeit Alarmübungen durchgeführt werden. Über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 45 Abs. 5 AStV – Brandalarm- und Räumungsübungen

Besteht nach § 45 AStV erhöhter Brandschutz (ist z.B. bei Bestellung eines Brandschutzbeauftragten gegeben), müssen mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchgeführt werden. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt, ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen.

§ 14 Abs. 6 PSA-V – PSA gegen Absturz, Ertrinken und Versinken

Über das richtige An- und Ablegen von PSA gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken sowie die Durchführung von Berge- und Rettungsmaßnahmen sind mindestens einmal jährlich Übungen abzuhalten. In die Übungen sind alle Arbeitnehmer einzubeziehen, die Auffangsysteme oder PSA gegen Ertrinken oder Versinken benutzen müssen. Diese Übungen müssen durch eine für Absturzsicherungssysteme fachkundige Person geplant und durchgeführt werden.

§ 15 Abs. 7 PSA-V – Atemschutzgeräte

Über das An- und Ablegen von Atemschutzgeräten sind Übungen im Abstand von maximal sechs Monaten durchzuführen. Bei diesen Übungen ist die Unterweisung über die Funktionskontrolle zu wiederholen.

§ 105 Abs. 3 BauV – Untertagebauarbeiten

Bei Untertagebauarbeiten müssen mindestens einmal jährlich Einsatzübungen abgehalten werden, hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 106 Abs. 2 BauV – Wasserbauarbeiten

Bei Wasserbauarbeiten müssen mindestens einmal jährlich Einsatzübungen abgehalten werden, hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.